



**Verwaltungsgemeinschaft Lisberg
Gemeinde Priesendorf**

Flurneuordnung und Dorferneuerung Priesendorf
Gemeinde Priesendorf, Landkreis Bamberg

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeit - UVPG -**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Priesendorf hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung der Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für die Änderung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Ausbau der Wege erfolgt fast ausschließlich auf bestehender Trasse bzw. auf kurzer Strecke im Anschluss an bestehende Wege. Die Ein- und Überfahrten erschließen notwendigerweise noch nicht an das Wegenetz angebundene Flächen (sowohl landwirtschaftliche Nutzflächen als auch Ausgleichsflächen). Die wasserbaulichen Maßnahmen (Schaffung von Rückhaltemulden und Pflege eines Grabens) dienen dem Rückhalt von Wasser in der Fläche und einer Reduzierung der Hochwasserspitzen. Durch die Verbesserung eines Geh- und Radweges wird die naturbezogene Erholung in der Aue gefördert.

Unter Berücksichtigung formulierter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vorhabensbedingt keine Schutzgüter nach UVPG betroffen bzw. sind Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Bereiche als unerheblich zu beurteilen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG sind insgesamt als kompensierbar zu werten. Geeignete Kompensationsmaßnahmen sind in ausreichendem Maß vorhanden.

Das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten (hier: Wegevorausbau) wurde geprüft und erreicht in der kumulativen Wirkung die Erheblichkeitsschwelle nicht. Die Schwellenwerte für die Überbauung/Versiegelung von Flächen, Geländeänderungen sowie Veränderungen der Vegetationsdecke zur Durchführung einer UVP werden weit unterschritten.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 10.08.2021

gez. Kießling

Ltd. Baudirektor

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken